



VEREINSSTATUTEN PRIMA

§1 Name und Sitz

Prima ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§2 Zweck

Prima fördert innovative Bildung, welche
... die Beziehung als Grundlage für das Lernen sieht
... die persönliche, soziale und fachliche Entwicklung fördert
... die ganze Welt als Lernfeld würdigt
... gemeinschafts- und friedensbildend ist.

Hierzu kann der Verein Lehr- und Lernveranstaltungen organisieren, bildungspolitische Information betreiben, Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Bildungsangebote aufbauen, unterstützen und führen und Projekte initiieren oder unterstützen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

§3 Sitz

Der Sitz des Vereines ist Winterthur (c/o Barbara Omoruyi, Am Iberghang 60, 8405 Winterthur).

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- allfällige vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ihr obliegt es

- den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen
- den Vorstand von seiner Verantwortung zu entlasten
- die Jahresrechnungen zu genehmigen
- das Budget und Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr zu genehmigen
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und sie mit den Vorstandsfunktionen zu betrauen
- die Statuten anzunehmen und zu ändern
- über angekündigte Traktanden zu beschliessen.

§6 Vorstand

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- einer Präsidentin/einem Präsidenten .
- einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten
- einer Kassierer/einem Kassier
- einer Aktuarin/einem Aktuar
- einer Beisitzerin/einem Beisitzer

Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz, Statuten oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Verein wird vom Präsidenten respektive von der Präsidentin gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

§7 Mitgliedschaft

Alle an dem Vereinszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand laufend über die Geschäfte informiert. Der einmalige Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Sfr. 150.—. Der Beitrag wird bei Eintritt in den Verein in Rechnung gestellt.

Mitglieder können die kostenpflichtigen Angebote des Vereines zum halben Preis besuchen. Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt kann nach Erledigung der Verbindlichkeiten gegenüber des Vereins mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber des Vereins. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber des Vereines nicht nachkommen oder ihr immateriellen oder materiellen Schaden zufügen können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§9 Haftung

Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann gemäss gesetzlichen Gründen oder durch Beschluss von 2/3 aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Ein nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten allenfalls noch bestehendes Vereinsvermögen soll anderen Organisationen zukommen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§11 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden am 24. September 2016 von den Unterzeichnenden angenommen und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum

Der Präsident